

Richtlinie für die digitale Gremienarbeit im Kreistag des Landkreises Peine

1. Teilnahme der Mitglieder des Kreistages des Landkreises Peine an der digitalen Gremienarbeit

1.1 Den Kreistagsmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistages (u. a. Vorlagen, Einladungen mit der Tagesordnung, Protokolle) über das Kreistagsinformationssystem ALLRIS in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Zudem kann mobil die ALLRIS-App genutzt werden.

1.2 An der digitalen Gremienarbeit kann jedes Kreistagsmitglied durch eine verbindliche Erklärung teilnehmen.

1.3 Jedes Kreistagsmitglied erhält einen Zuschuss in Höhe von 20 Euro/monatlich für die digitale Gremienarbeit sofern es daran teilnimmt. Über den Betrag von 20 Euro/monatlich hinaus werden keine weiteren Mittel für die digitale Kreistagsarbeit zur Verfügung gestellt.

1.4 Kreistagsmitglieder, welche nicht an der elektronischen Gremienarbeit teilnehmen, erhalten die Sitzungsunterlagen weiterhin in Papierform.

1.5 Bürgervereinerinnen und Bürgervereiner sowie sonstige Mitglieder in den Gremien erhalten für den selbständigen Ausdruck der Sitzungsunterlagen eine Druckkostenpauschale in Höhe von 5,00 Euro pro teilgenommener Sitzung oder sie erhalten auf Wunsch die Sitzungsunterlagen weiterhin in Papierform.

1.6 Um einen reibungslosen Sitzungsablauf zu gewährleisten, werden die Sitzungsunterlagen von jedem Kreistagsmitglied bereits vor dem Sitzungstermin heruntergeladen.

2. Hardware für die digitale Gremienarbeit

2.1 Voraussetzung für die Nutzung eines Tablets bei der digitalen Gremienarbeit ist das Betriebssystem IOS 5.1 oder höher bzw. Android 3.2 oder höher sowie der Zugang per WLAN/UMTS. Außerdem ist eine Displaygröße von mindestens 7 Zoll erforderlich.

Für die Arbeit mit der ALLRIS-App sind neben Apple-iPads der aktuellen Generation auch Android-Tablets geeignet. Wichtig ist dabei die technische Ausstattung der Geräte. Aufgrund der Vielzahl der möglichen Prozessoren kann von Seiten der Kreisverwaltung keine Empfehlung bezüglich eines Herstellers oder einer Taktfrequenz ausgesprochen werden. Hinsichtlich des Arbeitsspeichers sollten mindestens 2 GB vorhanden sein. Für ein Arbeiten außerhalb der Reichweite von WLANs ist ein Gerät mit SIM-Karte (3G SIM, besser noch 4G (LTE) sinnvoll. Als WLAN-Modul wird die aktuelle schnelle Variante WLAN 802.11 ac empfohlen.

Die Beschaffung der Hardware erfolgt durch die Kreistagsmitglieder nach eigenem Ermessen.

2.2 Der Zugang zum WLAN in den Sitzungsräumen des Landkreises Peine wird, soweit vorhanden, durch die Aushändigung eines digitalen WLAN-Schlüssels ermöglicht. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

2.3 Technischer Service hinsichtlich der Hardware wird von der Verwaltung nicht geleistet. Dies betrifft nicht Anwendungsprobleme in den Sitzungsräumen des Landkreises Peine. In diesen Fällen gibt die Verwaltung entsprechende Hilfestellung.

2.4 Es besteht kein Versicherungsschutz seitens des Landkreises Peine.

3. Datenschutz und IT-Sicherheit

3.1 Der Datenschutz ist analog zur Papierform zu gewährleisten.

3.2. Nach § 5 (Datengeheimnis) und § 7 (Technische und organisatorische Maßnahmen) des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) muss zur Wahrung des Datengeheimnisses beim Einsatz von Informationstechnik sichergestellt werden, dass dem jeweiligen Schutzzweck angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, um das Eintreten von Sicherheitsvorfällen weitestgehend zu minimieren, insbesondere

- zur zuverlässigen Unterstützung der Verwaltungsprozesse und der Sicherstellung der Kontinuität der Arbeitsabläufe,
- zur Wahrung von Dienst- oder Amtsgeheimnissen,
- zur Gewährleistung der aus gesetzlichen Vorgaben resultierenden Anforderungen,
- zur Gewährleistung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der oder des Betroffenen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
- zur Reduzierung der bei einem Sicherheitsvorfall entstehenden materiellen und immateriellen Schäden sowie
- zur Realisierung sicherer und vertrauenswürdiger E-Government-Verfahren.

3.3 Die Kreistagsmitglieder sind bei der Nutzung von mobilen Endgeräten in besonderem Maße zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit den von der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellten Daten an den Geräten verpflichtet.

3.4 Der Verlust eines mobilen Endgerätes ist unverzüglich dem Kreistagsbüro zu melden.

3.5 Datenschutz ist die Gewährleistung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen bei der Verarbeitung personen-/firmenbezogener Daten.

Jede/r Einzelne ist davor zu schützen, dass sie/er durch die Verarbeitung ihrer/seiner personen-/firmenbezogenen Daten in unzulässiger Weise in ihrem/seinem Recht beeinträchtigt wird, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer/seiner Daten zu bestimmen. Soweit personenbezogene Informationen verarbeitet werden und die Einwilligung der oder des Betroffenen nicht vorliegt, richten sich die Zulässigkeit und der Umfang der Datenverarbeitung im Einzelfall nach den einschlägigen bereichsspezifischen gesetzlichen Bestimmungen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, nach den Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

3.6 Datensicherheit ist die Gesamtheit der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die eine störungsfreie und gegen Missbrauch gesicherte Datenverarbeitung zum Ziel haben. Die Sicherheit von Daten und Programmen ist insbesondere dadurch zu gewährleisten, dass

- der Zugriff zu Daten und Programmen nur berechtigten Personen möglich ist,
- keine unberechtigte Veränderung von gespeicherten Daten und Programmen erfolgt,
- die Daten und Programme vor Verlust geschützt werden und reproduzierbar sind.

3.7 Beim Umgang mit Daten sind die jeweiligen Vorschriften zu beachten.

3.8 Das Passwort ist der Schlüssel für den Zugriff auf die gespeicherten Daten. Wenn Dritte in den Besitz des Passwortes gelangen, können sie den Namen eines Kreistagsmitgliedes missbrauchen, um Daten zu vernichten oder Straftaten zu begehen (strafbare Nutzung des Internets). In den meisten Fällen wird dies erst bemerkt, wenn es bereits zu spät ist. Das Passwort dient der Authentifizierung des IT-Anwenders, daher muss es geheim gehalten und darf grundsätzlich nicht an Dritte weiter gegeben werden.

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Peine am 25.10.2017 in Kraft.